



Gemeinde Oberdorf
Kanton Basel-Landschaft

Mutation Strassennetzplan Siedlung und Landschaft

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand: Entwurf 4. August 2022 (öffentliches Mitwirkungsverfahren)



Impressum

Fachliche Beratung



Bearbeitung	Malaika Heusner / Edith Binggeli-Strub
Stand	öffentliches Mitwirkungsverfahren
Datum	4. August 2022
Datei-Name	47025_Ber06_Planungsbericht_SNP_Siedlung_Landschaft_Entwurf_20220804.docx

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE / PLANUNGSANSTOSS	1
1.1	Bestehendes Planungsinstrument	1
1.2	Planungsanstoss und Zielsetzung.....	2
2	ORGANISATION DER PLANUNG	2
2.1	Gemeindebehörde.....	2
2.2	Ablauf der Planung.....	3
3	GEGENSTAND DER BEURTEILUNG.....	3
4	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	4
4.1	Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan.....	4
4.2	Kommunale Grundlagen - Strassennetzplan Siedlung und Landschaft	4
5	PLANUNGSRISULTATE	5
5.1	Gesamtrevision Strassennetzplan Siedlung und Landschaft.....	5
	5.1.1 Verbindliche Planinhalte.....	6
	5.1.2 Orientierende Planinhalte.....	7
6	VERFAHRENSSCHRITTE	9
6.1	Kantonale Vorprüfung	9
6.2	Öffentliche Mitwirkung	9
6.3	Beschlussfassung	9
7	GENEHMIGUNGSANTRAG	9
8	FAZIT.....	9

1 Ausgangslage / Planungsanstoss

1.1 Bestehendes Planungsinstrument

Für die Gemeinde Oberdorf gilt heute der Strassennetzplan Siedlung und Landschaft, welcher mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1352 vom 20. August 2013 Rechtskraft erlangte (Abb. 1). Dieser dient als Richtplaninstrument für das kommunale Erschliessungsnetz sowohl in der Landschaft wie auch im Siedlungsgebiet der Gemeinde. Entsprechend ist der Strassennetzplan Siedlung und Landschaft das anzuwendende Planungsinstrument bezüglich der Erschliessung der Grundstücke sowie des Ausbaustandards der einzelnen Strassen im gesamten Gemeindegebiet (§ 34 RBG).

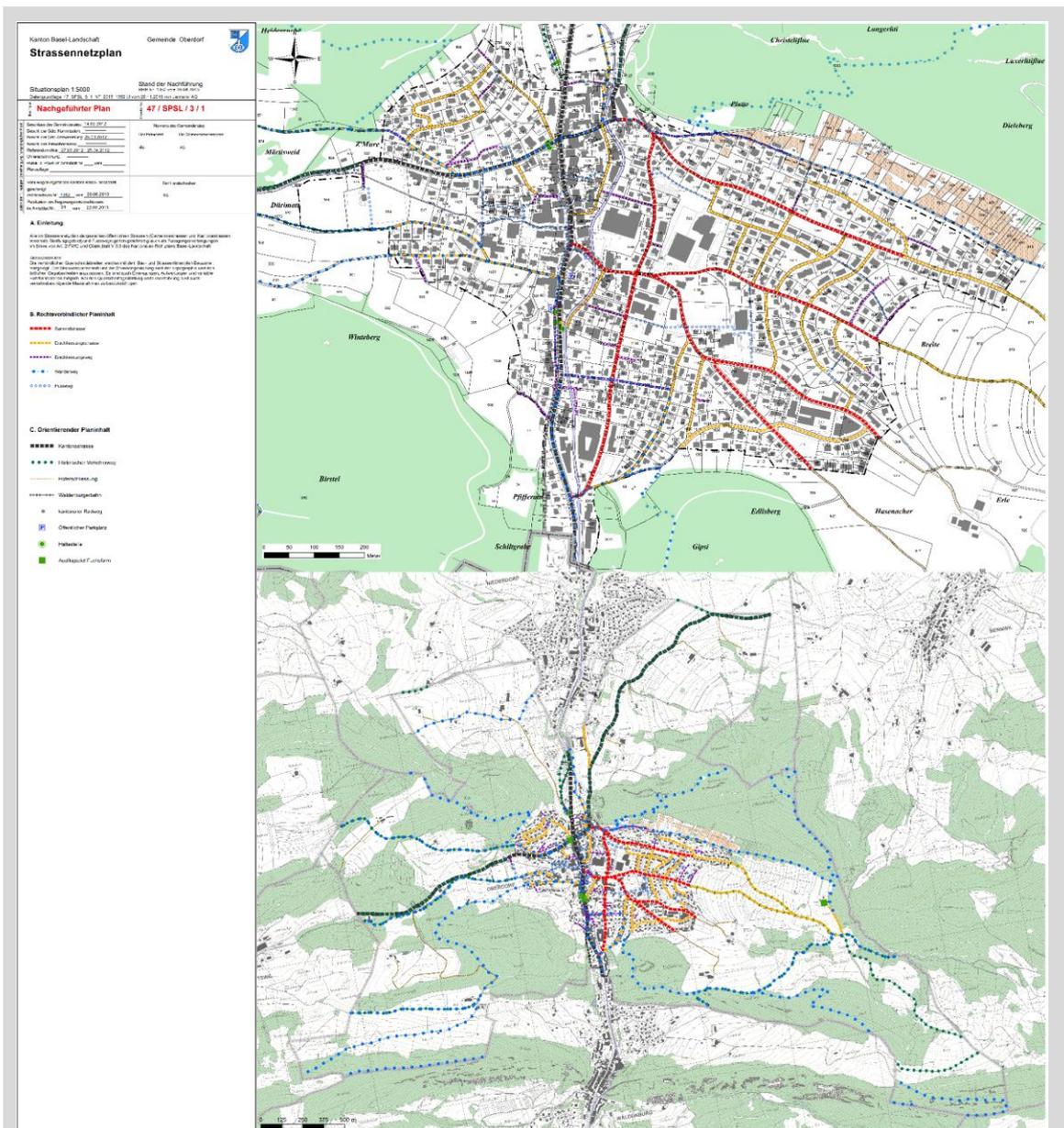


Abbildung 1: Strassennetzplan Siedlung und Landschaft, Stand der Nachführung RRB Nr. 1352 vom 20.08.2013

1.2 Planungsanstoss und Zielsetzung

Für die räumliche Entwicklung einer Gemeinde spielt die Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine zentrale Rolle. Zusammen mit der Revision der Siedlungsplanung wurden die Inhalte des Strassennetzplanes überprüft und aufgrund von neuen Nutzungsplanungsinhalten und weiteren Erkenntnissen angepasst. Der gesamthaft revidierte Strassennetzplan Siedlung und Landschaft wird zusammen mit der Siedlungsplanung dem Souverän zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der neue Strassennetzplan soll die heute geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen, Bestehendes weiterführen und ergänzen. Mit der Anpassung des Strassennetzplanes wird das Ziel verfolgt, die Kategorisierung bzw. die Zuweisung auf das angestrebte Verkehrsnetz auszurichten. In Zusammenhang mit dem WB-Neubau und der Erneuerung der Langsamverkehrsverbindung entlang der Vorderen Frenke hat sich die Gemeinde auch mit einer kommunale Radwegverbindung im Anschluss an die Gemeinde Niederdorf auseinandergesetzt. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sollen neu nur noch Erschliessungswege aufgenommen werden, bei welchen die Strasse im Eigentum der Gemeinde ist und wichtige Erschliessungsfunktionen innehaben.

2 Organisation der Planung

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Erschliessungsplanung wurde durch die Bau- und Planungskommission (BPK) und den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet.

Gemeinde	Gemeinderat Oberdorf (zum Zeitpunkt öffentliches Mitwirkungsverfahren) <ul style="list-style-type: none"> – Piero Grumelli (Gemeindepräsident) – Hannes Schweizer, (Christian Heckendorn, Vorgänger) – Natalie Seidel – Michael Wild – vakant Bau- und Planungskommission (BPK) – (zum Zeitpunkt öffentliches Mitwirkungsverfahren) <ul style="list-style-type: none"> – Beat Schweizer (Präsident) – Hannes Schweizer (Mitglied, Gemeinderat) – Roger Autenried (Mitglied) – Reto Lehnen (Einsatz als Bauverwalter) Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> – Rikita Senn (Gemeindeverwalterin)
Verfahrensbegleitung, fachliche Beratung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen <ul style="list-style-type: none"> – Edith Binggeli-Strub, Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau FA (Projektleitung) – Malaika Heusner, Raumplanungsassistentin (Sachbearbeitung)

2.2 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

Erarbeitung Entwurfsunterlagen, Beratung der Planungsinstrumente in der BPK	<i>zusammen mit ZVS im 2021</i>
Freigabe durch den Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung	<i>Strassennetzplan per 20. Juni 2022</i>
Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	<i>... ausstehend</i>
Eingang Vorprüfungsbericht	<i>... ausstehend</i>
Freigabe durch den Gemeinderat zur öffentlichen Mitwirkung	<i>20. Juni 2022</i>
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>15. August 2022 - 19. September 2022</i>
Verabschiedung Mitwirkungsbericht durch den Gemeinderat	<i>... ausstehend</i>
Beschlussfassung durch den Gemeinderat	<i>... ausstehend</i>
Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	<i>... ausstehend</i>
Genehmigung	<i>... ausstehend</i>

3 Gegenstand der Beurteilung

Der Strassennetzplan ist ein Richtplaninstrument, welches durch die Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt wird. Infolge seines Wesens als Richtplan ist keine Auflage vorgesehen und somit auch keine Einsprache gegen die Inhalte des Strassennetzplanes möglich. Erst auf Stufe Bau- und Strassenlinienplanung, die direkt auf das Grundeigentum wirkt, ist ein Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

Verbindliches Planungsinstrument

- Strassennetzplan Siedlung und Landschaft, Situationsplan 1:2'000 / 1:10'000

Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht (orientierende Berichterstattung gem. Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (sofern erforderlich)

4 Planungsgrundlagen

4.1 Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan

Mit der kantonalen Richtplanung werden verschiedene Verkehrsträger genannt, die die Gemeinde in ihrem Strassennetzplan darzustellen hat.

Objektblatt V3.1 'Kantonale Radrouten': Eine verbindliche Verpflichtung zur Aufnahme der kantonalen Radrouten in die kommunalen Strassennetzpläne besteht, gestützt auf die Planungsanweisungen, nicht. Die Gemeinden werden jedoch angehalten, diese orientierend in ihren Strassennetzplänen darzustellen.

Objektblatt V3.2 'Wanderwege': Die Gemeinden übernehmen die im Richtplan festgesetzten Wanderwege in ihren Strassennetzplan bis spätestens 2015. Sie erweitern dazu ihre Strassennetzpläne über das ganze Gemeindegebiet und passen ihre Strassenreglemente an.

Objektblatt V3.3 'Fusswege': Die Gemeinden ergänzen ihren Strassennetzplan mit einem Fusswegnetz im Sinne von Art. 2 FWG (eidgenössisches Fussweggesetz).

Auszug Art. 2 FWG:

¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Objektblatt V3.4 'Historische Verkehrswege': Kanton und Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege in ihrer Richt- resp. Nutzungsplanung. Kanton und Gemeinden zeigen in ihren Planungsberichten auf, wie sie die historischen Verkehrswege berücksichtigen. Die Gemeinden übernehmen den Verlauf der historischen Verkehrswege der Kategorie "mit viel Substanz" und "mit Substanz" als orientierenden Inhalt in ihre Strassennetzpläne.

4.2 Kommunale Grundlagen - Strassennetzplan Siedlung und Landschaft

Der Strassennetzplan Siedlung und Landschaft gilt zusammen mit dem Strassenreglement als Richtplanungsinstrument. Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für weiterführende grundeigentumsverbindliche Bau- und Strassenlinienpläne bzw. zur Sicherstellung notwendiger Strassen- und Wegflächen.

Der heute rechtskräftige Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (RRB Nr. 1352 vom 20. August 2013) bezeichnet Gemeindestrassen und Fusswege innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes als verbindliche Inhalte. Als orientierender Inhalt werden Kantonsstrassen, Historische Verkehrswege, Hoferschliessungen, kantonale Radwege und die Waldenburgerbahn dargestellt.

Die Gemeinde möchte nun die Erschliessungsplanung für das Siedlungs- und Landschaftsgebiet bereinigen um die Siedlungsplanung als Einheit zu einem Abschluss zu bringen.

Das Strassenreglement wird in einer weiteren Planungsphase im Anschluss an die Siedlungsplanung überprüft und mit den Inhalten des Strassennetzplanes koordiniert. Ein Flurreglement ausserhalb Bauzonen ist zurzeit in Evaluation soll ebenfalls Bezug zum Strassennetzplaninhalt Landschaft nehmen. Die Erschliessungsreglemente werden stufenweise erarbeitet.

5 Planungsergebnisse

5.1 Gesamtrevision Strassennetzplan Siedlung und Landschaft

Mit der Anpassung des Strassennetzplanes wird das Ziel verfolgt, die Kategorisierung bzw. die Zuweisung auf das angestrebte Verkehrsnetz auszurichten. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass künftig für reine Wohnzonen ein Ausbaustandard angestrebt wird, welcher der Verkehrssituation und einer guten Wohnqualität Rechnung trägt. Hier gilt in der Regel die Kategorie Erschliessungsweg.

Die Strassen mit Sammelfunktion wurden der Sammelstrasse und Strassen mit geringerer Sammelfunktion der Erschliessungsstrasse zugeordnet.

Das Fusswegnetz wurde im Grundsatz übernommen und den örtlichen Gegebenheiten angepasst (z.B. bei der Sport- und Freizeitzone, QP-Areal Fraisa etc.).

Ausserhalb des Siedlungsgebietes werden neu nur noch Erschliessungswege aufgenommen, bei welchen die Strasse im Eigentum der Gemeinde ist und wichtige Erschliessungsfunktionen innehaben. Die bezeichneten Erschliessungswege werden durch die Gemeinde betrieblich unterhalten. Auf privaten Hofzufahrten (Grundstücke der Hofparzelle) ist der Grundeigentümer für Unterhalt und Betrieb zuständig.

Die nicht im Strassennetzplan aufgeführten Flurwege, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden werden gemäss ihrer Funktion unterhalten (z.B. Fuss- und Wanderwegverbindungen, untergeordnete Feldwege). Im Detail wird ein angestrebtes Flurreglement diesbezüglich Informationen und Vorgaben liefern.

In Zusammenhang mit dem WB-Neubau und der Erneuerung der Langsamverkehrsverbindung entlang der Vorderen Frenke (Niederdorf - Oberdorf) möchte die Gemeinde auch eine kommunale Radwegverbindung im Anschluss an die Gemeinde Niederdorf festsetzen. Nach Vorabklärungen bei den kantonalen Fachstellen ist dies aufgrund der vorhandenen Festsetzungen wie Grundwasserschutz, Naturschutzzone, Gewässerraum heute nicht möglich. Insbesondere die Grundwasserschutzzone verhindert einen minimalen Ausbau (Verbreiterung Mergelweg). Somit wird eine vorgesehene kommunale Radwegverbindung entlang der Vorderen Frenke als Absichtserklärung in den orientierenden Planinhalt aufgenommen.

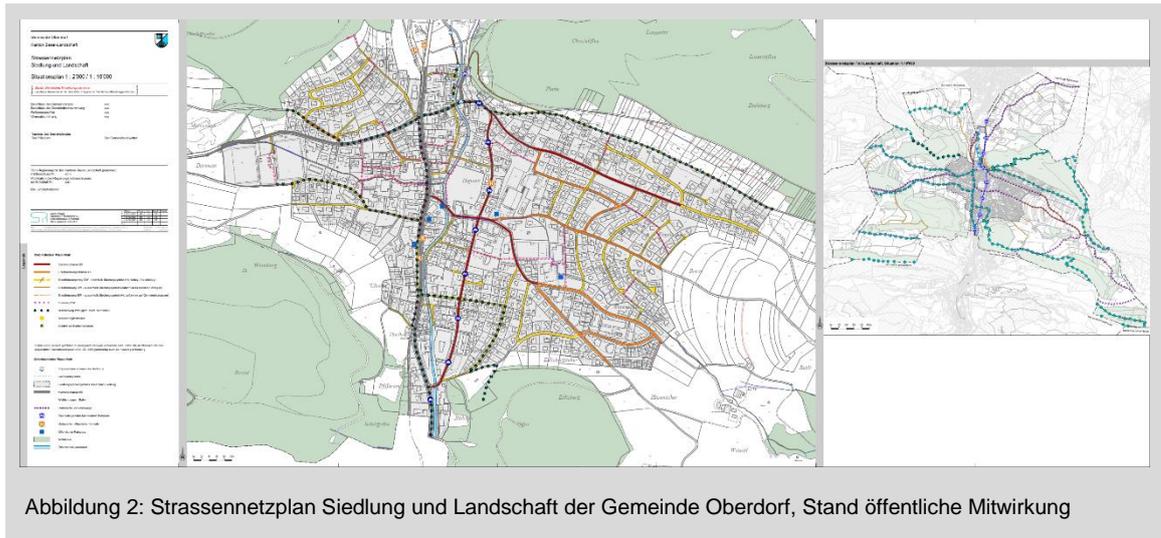


Abbildung 2: Strassennetzplan Siedlung und Landschaft der Gemeinde Oberdorf, Stand öffentliche Mitwirkung

5.1.1 Verbindliche Planinhalte

Für die Gemeinde Oberdorf werden im verbindlichen Teil des Strassennetzplans Siedlung und Landschaft folgende Strassentypen festgelegt:

- Sammelstrasse SM
- Erschliessungsstrasse ES
- Erschliessungsweg EW - innerhalb Siedlungsgebiet (Hartbelag / Naturbelag)
- Erschliessung EW - ausserhalb Siedlungsgebiet (Zufahrt zu besonderen Anlagen)
- Erschliessung EW – ausserhalb Siedlungsgebiet (Hofzufahrten auf Gemeindestrasse)
- Fussweg FW
- Wanderweg WW (gem. Kant. Richtplan)
- Wendemöglichkeiten
- Zufahrt auf Kantonsstrassen

Sammelstrasse SM: Als Funktion der Sammelstrasse gilt die Bündelung des Verkehrs, welcher aus den Erschliessungsstrassen und -wegen in Wohn- oder Gewerbegebieten hin zu einer Hauptverkehrs- / Kantonsstrasse führt. Über eine dieser Strassen führt auch die kantonale Radroute und die stark frequentierte Schulwegverbindung zum regionalen Schulstandort Oberdorf (Dorfmatstrasse / Eimattstrasse).

Erschliessungsstrassen ES: Als Hauptfunktion der Erschliessungsstrassen gilt das Sammeln und Durchleiten des Verkehrs aus den Erschliessungswegen sowie als Nebenfunktion eine Erschliessung von Anwenderparzellen.

Erschliessungsweg EW - innerhalb Siedlungsgebiet (Hartbelag / Naturbelag): Als Funktion der Erschliessungswege gilt die Erschliessung der Anwenderparzellen mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs. Des Weiteren bezeichnen die Erschliessungswege die Stichstrassenerschliessungen für wenige Anwenderparzellen.

Erschliessung EW - ausserhalb Siedlungsgebiet: Die Erschliessung ausserhalb des Siedlungsgebietes wird in folgende zwei Kategorien unterteilt:

- Zufahrt zu besonderen Anlagen
- Hofzufahrten auf Gemeindestrassen

Unter diese Kategorien fallen Erschliessungswege, die ganzjährig befahren werden bzw. befahren werden müssen können. Die Erschliessungswege befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Bei den Zufahrten zu besonderen Anlagen können z.B. die Zufahrt zum Rebbaugelände Dielenberg, zur Fuchsfarm genannt werden. Für die Belange der Flurwege bzw. der Wege ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Gemeinderat an der Evaluation für ein allfällig separates Flurreglement.

Fussweg FW: Bei den Fusswegverbindungen, welche im Strassennetzplan Siedlung und Landschaft definiert wurden, handelt es sich um wichtige Fussgänger-Querverbindungen innerhalb des Siedlungsgebietes, welche teilweise auch durch weitere Langsamverkehrsteilnehmer genutzt werden können.

Sofern keine separat geführten Fusswegverbindungen vorhanden sind, gelten die im Strassennetzplan aufgeführten Gemeindestrassen (SM, ES, EW) gleichzeitig auch als Fusswegverbindung.

Wanderweg WW (gem. Kant. Richtplan): Die im Strassennetzplan eingetragenen Wanderwegverbindungen fassen auf das "Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege" und die "kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege". Die Verortung im Strassennetzplan von Oberdorf basiert auf den Einträgen im kantonalen Richtplan.

Wendemöglichkeiten im Strassennetzplan sind grossmehrheitlich bereits umgesetzt. Für fehlende Wendemöglichkeiten gilt der Planeintrag als zwingende Vorgabe für einen späteren Ausbau.

Zufahrten auf Kantonsstrassen sind dort eingetragen, wo keine andere Erschliessungsmöglichkeit vorhanden ist bzw. diese seit Langem bestehen.

5.1.2 Orientierende Planinhalte

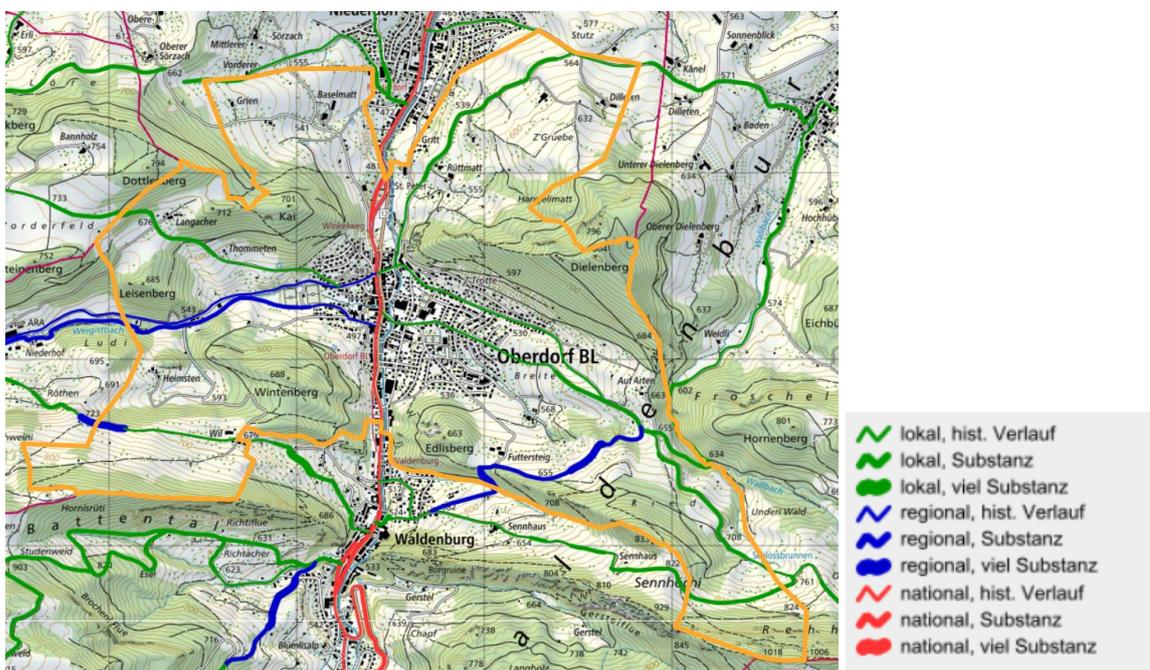
Der Strassennetzplan bezeichnet weiter orientierende Planinhalte, die einerseits für das Verständnis der Erschliessungsplanung stehen und andererseits werden die Gemeinden verpflichtet, diese darzustellen.

Vorgesehene kommunale Radroute: Die vorgesehene kommunale Radwegverbindung entlang der Vorderen Frenke (Niederdorf - Oberdorf) wird als Absichtserklärung in den orientierenden Planinhalt aufgenommen. Sollte sich die Situation (z.B. bzgl. Grundwasserschutz zonen etc.) dereinst ändern, kann durch Anpassung des Strassennetzplanes eine Verbindlichkeit herbeigeführt werden.

Kantonsstrasse KS: Die bestehenden Kantonsstrassen werden orientierend im Plan bezeichnet.

Waldenburgerbahn: Das neue Gleisstrasse der Waldenburgerbahn wird nach Angaben der BLT bzw. der Projektierenden orientierend im Plan ergänzt.

Historische Verkehrswege: Die historischen Verkehrswege gemäss IVS werden orientierend dargestellt. Für die Gemeinde Oberdorf sind Abschnitte mit lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung vorhanden. Teilweise ist nur der historische Verlauf bekannt, anderenorts ist historische Substanz oder, viel Substanz vorhanden. Die historischen Verkehrswege befinden sich heute vielfach auf ausgebauten Strassen, wo wenig bzw. keine Substanz erhalten blieb und wo lediglich der Verlauf des historischen Verkehrsweges nachvollzogen werden kann. Abschnitte mit Substanz, die in Kombination mit Wanderwegen stehen, sind gemäss übergeordneter Gesetzgebung so zu erhalten, dass sie, wo vorhanden, unversiegelt belassen werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Vollzugshilfe des Bundes verwiesen, welche die Grundsätze zur Erhaltung aufführen (Erhaltung historische Verkehrswege, Technische Vollzugshilfe, ASTRA 2008). Diese kann beim Umgang mit historischen Verkehrswegen herbeigezogen werden.



Radroute: Der kantonale Radweg gemäss kantonalem Richtplan wird als orientierender Planinhalt aufgeführt. Dieser führt parallel zur Hauptstrasse über das Seniorenzentrum "Gritt" nach Niederdorf. Dabei ist der Weg über das "Gritt" mit einer beachtlichen Steigung verbunden.

Die Gemeinde möchte künftig in der Talebene an den, mit dem WB-Projekt entlang der Vorderen Frenke breiteren neu ausgebauten Langsamsverkehrsweg, anschliessen. Zurzeit kann die Verbindung auf Oberdörfen Boden nicht verbreitert werden, da dies übergeordnete Vorgaben wie Grundwasserschutz etc. nicht zulassen. Die Absichtserklärung wird jedoch orientierend in den Strassennetzplan aufgenommen. Sollte sich die Situation betreffend Schutzzonen dereinst ändern, ist eine Anpassung des Strassennetzplanes zu prüfen.

Haltestellen öffentlicher Verkehr: Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden orientierend dargestellt.

Öffentlicher Parkplatz: Die öffentlichen Parkplätze sind als orientierende Planinhalte dargestellt.

6 Verfahrensschritte

6.1 Kantonale Vorprüfung

Das kantonale Vorprüfungsverfahren wird parallel zum Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der Entscheid, wonach die Erschliessungsplanung zusammen mit der Siedlungsplanung erarbeitet wird, ist spät gefallen, daher wird eine Prüfung durch den Kanton erst zum Zeitpunkt der Mitwirkung vorgenommen. Allfällig daraus resultierende Änderungen, sofern ohne weitreichende Auswirkungen, werden im Mitwirkungsbericht erläutert.

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

6.2 Öffentliche Mitwirkung

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

6.3 Beschlussfassung

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

7 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf der vorgängigen Verfahrensschritte ergänzt.

8 Fazit

Mit der Überarbeitung des Strassennetzplanes erfolgt eine Koordination mit der Siedlungsplanung. Der Ausbaustandard soll sich künftig an den angestrebten Siedlungsstrukturen orientieren. Die Strassenklassierungen sind ebenso diesen angepasst worden und berücksichtigen die jeweilige Funktion der Strasse und deren Erschliessungsintensität.

Oberdorf, im August 2022

Der Gemeinderat Oberdorf

Fachliche Beratung und Erstellung des Planungsberichtes

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG